

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Der Friedhof auf dem Grundstück 274, KG 80010 Tarrenz, steht im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche Tarrenz (Pfarre).

Neben der Friedhofsordnung gelten die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen, soweit diese zwingend angewendet werden müssen.

§2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Pfarre (Friedhofsverwaltung).
2. Insbesondere hat die Pfarre einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes zu führen.

§3

In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Pfarre ist der Pfarrer bzw. Pfarrökonom mit dem Pfarrkirchenrat Friedhofsbehörde.

§4

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen von Verstorbenen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten,
 - b) die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden
 - oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach §9 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.

Bestattungen von Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften können dann erfolgen, wenn es sich um eine Beisetzung in einem Familiengrab handelt oder ein eigener Bereich im Friedhof geschaffen wird. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung durch den Pfarrkirchenrat.

II. Ordnungsvorschriften

§5

Der Friedhof ist bis auf Widerruf durchgehend geöffnet. Kurzfristige oder teilweise Sperren kann die Friedhofsverwaltung jederzeit anordnen.

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

§6

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§7

Innerhalb des Friedhofes ist ohne gesonderte Bewilligung insbesondere verboten:

- a) das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen aller Art (mit Ausnahme Behindertenfahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge)
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- e) das Sammeln von Spenden
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
- g) das Abhalten von Veranstaltungen profaner Art
- h) das Lärmen, Spielen, Herumlaufen, der Betrieb von Rundfunk- und ähnlichen Geräten

III. Benützungsrechte an Grabstätten

§8

Es gilt folgende Einteilung der Grabstätten:

- a) Einzelgräber/Reihengräber -sehen generell einen Grabplatz vor
- b) Familiengräber/Doppelgräber -sehen generell zwei Grabplätze nebeneinander vor
- c) Urnen werden in bestehenden oder neu erworbenen Einzel- oder Familiengräbern bestattet und gelten kostentechnisch als eine eigene Grabstelle

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle.

Die Vergabe und die Einteilung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§9

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühren erworben werden.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschmücken,
 - c) ein Grabmal unter Einhaltung der vorgegebenen Größe aufzustellen.
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.
4. In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Pfarrkirchenrat bewilligen.

§10

Die Benützungsfrist für ein Einzelgrab beträgt 20 Jahre.

Die Benützungsfrist für ein Familiengrab beträgt 20 Jahre.

§11

Die in §10 festgelegte Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren wiederholt verlängert werden.

§12

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberichtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.

3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberchtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grabe nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang des höheren Alters.

§13

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach §11 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) bei Auflösung des Friedhofes,
 - d) bei groben Verstößen gegen die Friedhofsordnung.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Pfarre – unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ruhefristen und Einstelltiefen – über die Grabstätten frei verfügen.

IV. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§14

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.
3. Pflanzen, die von direkt an der Friedhofsmauer oder Kirchenmauer liegenden Gräbern auf die Friedhofsmauer, die Kirchenmauer oder sonstige bauliche Anlagen hinaufwachsen — wie beispielsweise Efeu, wilder Wein oder ähnliche Kletterpflanzen — sind vom Benützungsberechtigten der jeweiligen Grabstelle unverzüglich zu entfernen.
4. Es ist nicht gestattet, außerhalb der Grabstätte Pflanzen zu setzen oder zu dulden, insbesondere wenn diese geeignet sind, durch Feuchtigkeit oder Wurzelbildung das Mauerwerk oder andere bauliche Anlagen zu beschädigen.
5. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, solche Pflanzen ohne weitere Ankündigung zu entfernen, wenn die Verpflichtung zur Entfernung nicht rechtzeitig erfüllt wird.

§15

1. Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
2. Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

Länge: 1,50m
Breite: 1,00m
3. Die Höhe des Grabmales darf 1,80m nicht übersteigen. Für die Standfestigkeit des Grabmales ist der Nutzungsberchtigte allein verantwortlich.
4. Zur Zierde des Friedhofes ist es wünschenswert, dass jede Grabstätte unverzüglich nach einer Bestattung wieder in den Allgemeinzustand gebracht wird. Der Nutzungsberchtigte hat daher zu veranlassen, dass längstens binnen vier Wochen der Grabhügel eingeebnet und alle Kränze, Laub, Erde, Steine etc. auf dem außerhalb des Friedhofes zugewiesenen Platz deponiert werden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist die Pfarre berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten der Partei herstellen zu lassen. Vor Inangriffnahme dieser Arbeiten ist die Partei jedoch schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes aufzufordern.
5. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
6. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
7. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfirst in das Eigentum der Pfarre über.

V. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§16

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabs nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20m eingestellt worden ist. Ansonsten ist zuerst der beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

§17

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80m, bei Tieferlegung 2,20m zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen, dies hat in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50m zu erfolgen.

§18

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die zuständige Behörde.

VI. Schlussbestimmungen

§19

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§20

Die Friedhofverwaltung haftet nicht für etwaige Schäden oder Diebstahl.
Für eventuelle Schäden - z.B. durch Umfallen eines Grabmales/-kreuzes - haftet der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§21

Diese Friedhofsordnung tritt am 09.10.2025 in Kraft.

Vern. hörbd
Pfarrökonom Lorand Veress



Heinz
Stv. Vorsitzender PKR Heinz Baumann

Genehmigt Zl. 818/25

14. Nov. 2025

Im Auftrag des Generalvikars
und des Diözesanökonomen

Hugold Kühn

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

§1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§2

Die laufende jährliche Gebühr pro Grabstelle beträgt € 30,-

§3

Die Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte.

§4

Die Gebühr wird binnen zwei Wochen nach Vorschreibung fällig.

§5

Die Bestattungstarife sowie sonstige anfallende Kosten werden direkt durch die Gemeinde Tarrenz bzw. den beauftragten Bestatter verrechnet.

§6

Diese Friedhofsgebühr tritt am 09.10.2025 in Kraft.

Lorand Veress

Pfarrkurator und -ökonom Lorand Veress



Heinz Baumann

Stv. Vorsitzender PKR Heinz Baumann

